

Wesentliche Merkmale des Tarifs bKV-VZP

Professionelle Zahnreinigung

- 100% Kostenerstattung für eine professionelle Zahnreinigung gemäß Leistungsverzeichnis

Tarif bKV-VZP (Zahn-Prophylaxe)

Krankheitskosten-Zusatzversicherung

Fassung April 2015

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK]) und Teil II (Tarifbedingungen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie den Zusatzbedingungen für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenzusatzversicherung nach bKV-Tarifen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind alle Personen, sofern sie als Mitarbeiter/-in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar sind (bKV-VZP-Mitarbeiter).

II. Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für eine professionelle Zahnreinigung gemäß Leistungsverzeichnis. Vorsorgeuntersuchungen außerhalb des tariflichen Leistungsverzeichnisses sind nicht erstattungsfähig.

Erstattet werden die ambulant entstehenden Aufwendungen für das zahnärztliche Honorar im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Erstattet werden 100% der erstattungsfähigen Aufwendungen maximal bis zum genannten Steigerungsfaktor gemäß Leistungsverzeichnis.

Die Aufwendungen für eine professionelle Zahnreinigung sind einmal jährlich ab Vollendung des 17. Lebensjahres erstattungsfähig.

Die versicherte Person erhält zum Versicherungsbeginn und danach jeweils am Anfang eines ungeraden Jahres die Vorsorge-Schecks für die professionelle Zahnreinigung. Die Vorsorge-Schecks dienen zur Vorlage beim jeweiligen Zahnarzt. Mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses verlieren die Vorsorge-Schecks ihre Gültigkeit.

Leistungsverzeichnis des Tarifs bKV-VZP

Professionelle Zahnreinigung (jährlich, ab Alter 17)

	GOZ-Ziffer	Faktor	Gebührensatz (einfach) in EUR	Kosten in EUR
Professionelle Zahnreinigung	1040	2,3	1,57	bis zu 115,55 (abhängig von der Anzahl der Zähne)

Vorsorgeuntersuchungen außerhalb des tariflichen Leistungsverzeichnisses sind nicht erstattungsfähig.